OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701428/5/StB

Datum:
Linz, 10. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des C M, G, O, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 01.09.2021, GZ: BHFR/921060007082/21, wegen einer Übertretung des Epidemiegesetzes iVm der 4.Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 01.09.2021, GZ: BHFR/921060007082/21, wurde C M (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) wegen Übertretungen des Epidemiegesetzes iVm der 4.Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung bestraft. Es wurde dabei eine Strafe in der Höhe von 200,00 Euro zusätzlich Verfahrenskosten ausgesprochen. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf am 06.09.2021 durch Hinterlegung (Beginn der Abholfrist) an seine damalige Wohnadresse in H i M, H, zugestellt.

I.2. Da dieses Straferkenntnis in weiterer Folge als nicht behoben bzw. mit dem Vermerk „*Verzogen*“ am 22.09.2021 an die bB zurückgeschickt wurde, stellte die bB dieses Straferkenntnis nochmals an die neue Adresse des Bf in G, O, zu (Zustelldatum: 29.09.2021).

I.3. Mit Schreiben vom 13.10.2021 erhob der Bf Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis, in welcher er ausführte, dass diese fristgerecht sei.

I.4. Die bB legte mit Schreiben vom 01.12.2021 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21.12.2021 wurde dem Bf die Verspätung seines eingebrachten Rechtsmittels vorgehalten und er um die Beantwortung von Fragen bzgl. seiner Zustelladresse aufgefordert.

I.6. Mit Schreiben vom 03.01.2021 beantwortete der Bf die an ihn gerichteten Fragen insofern, als er sich zum genannten Zeitenpunkt regelmäßig am Zustellort aufgehalten habe. Zudem nehme er an, dass ihm der Hinterlegungsbescheid aufgrund der telefonbuchdicken Postwürfe nicht untergekommen sei. Der zweite Zustellversuch habe funktioniert und das Straferkenntnis sei dann auch fristgerecht beeinsprucht worden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und in den vorgelegten Verwaltungsakt und durch weitere Erhebungen, insb. den Verspätungsvorhalt und die diesbezügliche Antwort des Bf. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage zurückzuweisen war.

II.2. Das Straferkenntnis vom 01.09.2021, GZ: BHFR/921060007082/21, wurde am 06.09.2021 hinterlegt (Zustelladresse: H i M) und ab diesem Tag zur Abholung bereit gehalten. Laut der im Akt enthaltenen Abfrage aus dem Zentralen Melderegister war der Bf bis zum 16.09.2021 an dieser Adresse hauptwohnsitzbehördlich gemeldet, an der auch die erste Zustellung per Hinterlegung erfolgte. Dies wurde auch im Schreiben vom 03.01.2022 vom Bf selbst nicht bestritten.

II.3. In weiterer Folge stellte die bB das angefochtene Straferkenntnis am 29.09.2021 nochmals an die neue Adresse des Bf in G zu. Die Beschwerde wurde mit Schreiben des Bf vom 13.10.2021 an die bB gesendet.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und aus den ergänzenden Ermittlungen, insb. der Mitteilung des Bf vom 03.01.2022.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung […].

Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides zu laufen.

Nach § 32 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 17 VwGVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages

dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Gemäß § 33 Abs 1 AVG iVm § 17 VwGVG wird der Beginn und Lauf einer Frist durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert. Nach § 33 Abs 2 AVG ist der nächste Werktag letzter Tag der Frist, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag fällt. Gemäß § 33 Abs 3 AVG werden die Tage des Postlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

III.2. Gemäß § 13 Abs 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß Abs 2 leg.cit. können der Behörde schriftliche Anbringen in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

III.3. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.4. Ergänzend wird auf § 8 ZustG verwiesen, wonach der Bf als Partei eines Verwaltungsverfahrens, der während eines Verfahrens, von dem er Kenntnis hat, seine bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Eine derartige Mitteilung des Bf an die bB geht aus dem vorgelegten Verwaltungsakt nicht hervor.

III.5. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde an den Bf erstmals durch Hinterlegung zugestellt, wobei die Abholfrist und somit die Beschwerdefrist am 06.09.2021 begann.

Der Bf hat in seinem Schreiben vom 03.01.2022 angegeben, dass er sich zum Zeitpunkt der ersten Zustellung regelmäßig am Zustellort aufgehalten hat. Demnach hatte der Zusteller zu Recht Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Davon ausgehend ist bereits die erste Zustellung des Straferkenntnisses rechtmäßig mit 06.09.2021 erfolgt.

III.6. Ausgehend von einer rechtswirksamen Zustellung am 06.09.2021 endete die vierwöchige Beschwerdefrist am 07.10.2021, womit das rechtswirksam erst am 13.10.2021 eingebrachte Rechtsmittel somit verspätet eingebracht wurde.

III.7. Das Verwaltungsgericht ist vor der Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet verpflichtet, die Verspätung dem Bf vorzuhalten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (VwGH 02.05.2016, Ra 2015/08/0142; 15.05.2013, 2013/08/0032).

Die offenkundige Verspätung des Rechtsmittels wurde dem Bf mit nachweislich zugestelltem Schreiben vom 21.12.2021 vorgehalten und von ihm mit Schreiben vom 03.01.2022 beantwortet. Der Bf gibt dazu an, dass er sich zum Zeitpunkt der Zustellung regelmäßig am zitierten Zustellort aufgehalten habe.

III.8. Im Ergebnis war daher die Rechtzeitigkeit der Beschwerde zu verneinen und die Beschwerde als verspätet und somit unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die

gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Darüber hinaus war eine Beurteilung im Einzelfall vorzunehmen, ob von einer ordnungsgemäßen Zustellung durch Hinterlegung auszugehen war, da der Bf lt. der Abfrage aus dem zentralen Melderegister zwar während der Abholfrist seinen Hauptwohnsitz änderte, sich aber lt. eigenen Angaben zum Zustellzeitpunkt regemäßig am eigentlichen Zustellort aufgehalten habe.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha